

Ab Januar 2020 können Eigentümer die Kosten der energetischen Sanierung ihrer selbst genutzten Immobilie von der Steuer absetzen. Für bestimmte Einzelmaßnahmen gibt es künftig einen Steuerabzug in Höhe von bis zu 20 Prozent für drei Jahre. Das gilt etwa für den Heizungstausch, den Einbau neuer Fenster oder die Dämmung von Dächern und Außenwänden. Alternativ können Eigentümer attraktive Zuschüsse nutzen. Mehr dazu weiß auch Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Gesetz passiert Bundestag

Digitalisierung statt Bürokratie

CO₂-Bepreisung verteuert Sprit

Höhere Pauschale für Pendler

Seite 2

Energetische Sanierung

Steuerbonus für Eigentümer

Seite 3

Veräußerung wertloser Aktien

Verkauf mit Verlust ist ok

Kontenabrufverfahren

Kritik an behördlicher Neugier

Seite 4

Außergewöhnliche Belastung

Bestattung auf Staatskosten?

Neue Regeln für Kassensysteme

Stichtag wird verschoben

Seite 5

Jahressteuergesetz 2019

Gute Nachricht bei Gutscheinen

Seite 6

Neue Sonderabschreibung

Fallstricke für Wohnungsbauer

Seite 7

Sozialversicherungsgrößen

Diese Werte gelten 2020

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

BUNDESLÄNDER KÖNNEN EIGENE GRUNDSTEUER-REGELN AUFSTELLEN

Reform nimmt letzte Hürden

Die Grundsteuer-Reform hat nun auch die letzten entscheidenden Hürden genommen. Der Bundesrat hat dem zuvor vom Bundestag verabschiedeten Gesetzespaket zugestimmt.

Es besteht aus drei miteinander verbundenen Gesetzentwürfen:

- ⇒ Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts
- ⇒ Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung
- ⇒ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Das bisherige dreistufige Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer (Bewertung, Steuermessbetrag, kommunaler Hebesatz) bleibt erhalten. Die Bewertung der Grundstücke nach neuem Recht erfolgt erstmals zum 1. Januar 2022. Die heutigen Steuermesszahlen werden so abgesenkt, dass die Reform insgesamt aufkommensneutral ausfällt.

Die Änderung des Grundgesetzes ist notwendig, damit für die Bundesländer eine „Öffnungsklausel“ bei der Grundsteuer eingeführt werden kann. Das heißt: Bis zum 31. Dezember 2024 haben die Länder die Möglichkeit, vom Bundesrecht abweichende Regelungen vorzubereiten. Bundesfinanzminister Olaf Scholz setzt auf ein wertabhängiges Modell (s. *STEURO*



Foto: Christian Horz / Adobe Stock

4/2019), einige Bundesländer dagegen präferieren ein wertunabhängiges Flächenmodell.

Die neuen Regeln zur Grundsteuer – entweder bundesgesetzlich oder landesgesetzlich – gelten dann ab 1. Januar 2025. Bis dahin gilt das bisherige Recht weiter.

Kommunen müssten Hebesätze anpassen

Die Grundsteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Nötig wurde die Reform, weil das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Regelungen wegen völlig veralteter Wertgrundlagen für verfassungswidrig erklärt hatte (*wir berichteten mehrfach*). Oberstes Ziel der Neuregelung ist es, das Grundsteuer- und Bewertungsrecht verfassungskonform und zudem möglichst unbürokratisch umsetzbar auszugestalten. Für die geplante Aufkommensneutralität müssten

schließlich die Kommunen jeweils ihre Hebesätze anpassen.

Die Grundsteuer muss von den Grundstücks- und Immobilieneigentümern gezahlt werden. Vermieter können die Kosten aber auf ihre Mieter umlegen. Das möchte das Land Berlin aktuell mit einer Bundesratsinitiative ändern und die Umlagefähigkeit bundesweit abschaffen – ein Vorhaben, an dem (nicht nur) seitens der Immobilienwirtschaft scharfe Kritik geübt wird.

Unabhängig davon sollen Gemeinden künftig außerdem für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz festlegen können, wenn auf diesen keine Bebauung erfolgt. Diese so genannte Grundsteuer C verteuert damit die Spekulation und soll finanzielle Anreize setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen. ■

ENTLASTUNGEN IN HÖHE VON ÜBER EINER MILLIARDE EURO FÜR UNTERNEHMEN UND BÜRGER

Mehr Digitalisierung, weniger Bürokratie

Der Bundestag hat das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Das soll der Wirtschaft, aber auch dem Bürger hierzulande bürokratische Mühen ersparen. Und auch für Existenzgründer und Kleinunternehmer gibt es deutliche Erleichterungen. Wir stellen die Maßnahmen hier vor.

Zu viel Bürokratie hemme Innovationen und schwäche den Wirtschaftsstandort Deutschland, gerade der Mittelstand werde aktuell überproportional belastet. Diese Erkenntnisse stammen nicht von den üblichen Verdächtigen wie den Wirtschaftsweisen, sondern von der Bundesregierung höchstselbst. Sie möchte diesen Zustand ändern und hat dazu das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) auf den Weg gebracht. Es wurde inzwischen auch vom Bundestag verabschiedet. Mit dem Maßnahmenpaket sollen die Wirtschaft, die Bürger und die Verwaltung deutlich von Bürokratie entlastet werden. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies eine Entlastung in Höhe von insgesamt 1,1 Milliarden Euro.

Das BEG III enthält die folgenden Schwerpunkte:

- ⇨ **Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung:** Ein elektronisches Meldeverfahren soll die Einreichung des Krankenscheins ersetzen. Künftig informieren die Krankenkassen den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers.
- ⇨ **Erleichterungen bei der Archivierung elektronisch gespeicherter Steuerunterlagen:** Für Unternehmen soll die Pflicht entfallen, bei einem Wechsel der Steuersoftware zehn Jahre lang die alten DV-Programme in Betrieb zu halten. Diese können künftig fünf Jahre nach dem Wechsel abgeschafft werden, wenn ein Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhanden ist.
- ⇨ **Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe:** Bislang müssen Hotels und Pensionen ihre Gäste Meldescheine aus Papier ausfüllen



len und unterschreiben lassen. Künftig soll das auch digital möglich sein – zum Beispiel in Verbindung mit dem elektronischen Personalausweis.

Außerdem sollen Kleinunternehmer und Existenzgründer spürbar entlastet werden. Dazu wird zum einen die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze (nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG) auf 22.000 Euro angehoben. Das bedeutet: Wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000

Euro (statt derzeit 17.500 Euro) nicht überstiegen hat und 50.000 Euro (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigt, wird von Kleinunternehmern keine Umsatzsteuer erhoben. Die neue Regelung gilt – wie auch die vorgenannten Punkte – ab dem 1. Januar 2020.

Weniger Aufwand bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Zum anderen werden zugunsten von Existenzgründern die Regeln zur Umsatzsteuer-Voranmeldung

(nach § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG) gelockert (über einen neuen § 18 Abs. 2 Satz 6 UStG). Demnach müssen sie statt monatlich nur noch vierteljährlich ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben – aber nur, wenn die im konkreten Fall zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500 Euro nicht überschreitet. Diese Regelung gilt zeitlich befristet für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026.

Einige weitere Änderungen durch das BEG III:

- ⇨ Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für betriebliche Gesundheitsförderung von 500 Euro auf 600 Euro,
- ⇨ Anhebung der Arbeitslohngrenzen zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung,
- ⇨ Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer,
- ⇨ Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen. ■

KLIMASCHUTZPROGRAMM VERTEUERT DIE KRAFTSTOFFPREISE

Fernpendler erhalten höhere Pauschale

Mit dem „Klimaschutzprogramm 2030“ hat die Bundesregierung ihren Plan vorgelegt, wie Deutschland seine Klimaziele erreichen kann. Herzstück des Klimaschutzprogramms ist die neue CO₂-Bepreisung Verkehr und Wärme ab 2021. So wie es im Rahmen des europäischen Emissionshandels bereits für die Energiewirtschaft und die energieintensive Industrie gilt, wird CO₂ nun auch in den Bereichen Verkehr und Gebäude einen Preis bekommen. Klar ist: Das wird auch Auswirkungen auf die Spritpreise haben.

Pendler, die einen langen Arbeitsweg zurücklegen müssen, können aber besonders in ländlichen Räumen oftmals nicht auf ein ausgebautes

ÖPNV-Angebot zurückgreifen. Ebenso wenig stehen aktuell weder eine ausreichende Infrastruktur mit Ladestationen noch Fahrzeuge mit entsprechender Reichweite zur Verfügung, um kurzfristig auf Elektromobilität umzusteigen – was sich auch in den kommenden Jahren so schnell nicht ändern dürfte.

Ausgleich für die höhere Spritpreise

Um die aus dem Klimapaket resultierende Erhöhung der Kraftstoffpreise für Fernpendler auszugleichen, soll daher die Entfernungspauschale angepasst werden. Berufspendler erhalten ab 2021 eine höhere Pauschale – abhängig von der Entfernung, die sie



FÜR DIE GEBÄUDESANIERUNG STEHEN AB 2020 EIN STEUERBONUS ODER NEUE ZUSCHÜSSE ZUR WAHL

Neue Anreize für Sanierungswillige

Die Bundesregierung will privaten Eigentümern die energetische Sanierung ihres Eigenheims schmackhaft machen. Deshalb führt sie eine neue steuerliche Förderung ein. Für bestimmte Einzelmaßnahmen gibt es künftig einen Steuerabzug in Höhe von bis zu 20 Prozent für drei Jahre.

Ab Januar 2020 können Eigentümer die Kosten der energetischen Sanierung ihrer selbst genutzten Immobilie von der Steuer absetzen. Das geht aus dem vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung einer steuerlichen Förderung energetischer Gebäudesanierungen hervor. Die Bundesregierung will damit einen weiteren wichtigen Schritt zur Umsetzung der Eckpunkte des Klimaschutzprogramms 2030 gehen. Die steuerliche Förderung soll die bestehenden investiven Förderprogramme des Bundeswirtschaftsministeriums ergänzen.

Verbesserung der Energieeffizienz

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Heizen mit erneuerbaren Energien steuerlich gefördert werden. Dies sind beispielsweise

- ⇒ ein Heizungstausch,
- ⇒ der Einbau neuer Fenster oder
- ⇒ die Dämmung von Dächern und Außenwänden.



Foto: Marco2811 / fotolia

Die Kosten solcher Maßnahmen sollen künftig mit bis zu 20 Prozent über einen Zeitraum von drei Jahren steuerlich in Abzug gebracht werden können. Die progressionsunabhängige Ausgestaltung soll gewährleisten, dass Gebäudebesitzer aller Einkommensklassen von der steuerlichen Förderung profitieren. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich bei dem geförderten Gebäude um selbst genutztes Wohneigentum handelt. Das Gesetz soll bereits für das Steuerjahr

2020 wirksam werden, die Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen könnten also erstmalig mit der Steuererklärung im Jahr 2021 geltend gemacht werden.

Förderfähig sind demnach (neben den oben genannten) Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden Programmen der Gebäudedeförderung als förderungswürdig eingestuft sind. Der Steuerabzug in Höhe von 20 Prozent gilt bis insgesamt maximal 40.000 Euro je Objekt. Im Umkehrschluss heißt das:

STEURO-Tipp

Die neuen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten und die Investitionszuschüsse sind nur für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäude vorgesehen. Welche der beiden Alternativen besser für den jeweiligen Eigentümer geeignet ist, hängt natürlich ein Stück weit von den persönlichen Einkommensverhältnissen ab. Ihr Steuerberater hilft Ihnen bei der Auswahl der für Sie finanziell vorteilhaftesten Alternative.

Es werden Aufwendungen in Höhe von bis zu 200.000 Euro berücksichtigt. Die Förderung wird über drei Jahre verteilt durch Abzug von der Steuerschuld gewährt: im ersten und zweiten Jahr maximal je 7% (höchstens je 14.000 Euro) sowie im dritten Jahr maximal 6% (höchstens 12.000 Euro).

Wahlrecht: Zuschüsse statt Steuerabzug

Der Steuerabzug ist aber nicht die einzige Möglichkeit für Sanierungswillige, zu sparen. Vielmehr haben sie zukünftig die Wahl: Entweder schreiben sie Einzelmaßnahmen wie zuvor geschildert steuerlich ab – oder sie beantragen Investitionszuschüsse über die etablierten Programme wie das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, das Marktanreizprogramm für Wärme aus erneuerbaren Energien oder das Heizungsoptimierungsprogramm. In diesen Programmen sieht das vom Kabinett beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 weitere Vorteile für Sanierungswillige vor: Die Investitions- und Tilgungszuschüsse für Einzelmaßnahmen und Komplettsanierungen auf Effizienzhaus-Niveau sollen zukünftig um zehn Prozentpunkte steigen. ■

zur Arbeit zurücklegen. Sie bekommen dann ab dem 21. Kilometer 35 Cent. Das bedeutet: Wer mehr Energie benötigt, weil er längere Wege hat, wird über die Lohnsteuer auch stärker entlastet. Allerdings läuft diese Regelung am 31. Dezember 2026 aus.

Die befristete Anhebung wird entsprechend auf Familienheimfahrten (im Rahmen der doppelten Haushaltsführung) übertragen. Für die ersten 20 Kilometer der Fahrtstrecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bleibt die Pauschale

unverändert. Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Zuschüsse für die Pkw-Nutzung, können diese bis zur Höhe der Entfernungspauschale mit 15 Prozent Pauschalsteuer belegt werden. Alternativ bleibt die Gewährung eines steuerfreien Jobtickets möglich.

Mobilitätsprämie für Geringverdiener

Nun gibt es auch Pendler, die keine Steuer zahlen – schlicht, weil ihr Einkommen zu gering ist. Sie könnten sich also die höheren Fahrtkosten nicht über die Entfernungspauschale zurückholen. Für sie soll es künftig die Möglichkeit geben, eine so genannte Mobilitätsprämie zu beantragen. Im Ergebnis gibt es in deren Rahmen zwischen 1,9 und 4,9 Cent je Entfernungskilometer und Tag, aber auch das nur vom 21. Kilometer an. ■



Foto: Eisenhans / fotolia



Foto: Klaus Eppeler / Adobe Stock

HAUSHALTSNAHE HANDWERKERLEISTUNGEN Steuerbonus für den Statiker

Wer einen Handwerker mit Arbeiten rund um das Zuhause beauftragt, kann einen Teil der Ausgaben als haushaltsnahe Handwerkerleistungen steuermindernd geltend machen (nach § 35a Abs. 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Was aber ist mit einem Statiker, der etwa vor der Renovierung eines Daches die erforderlichen Berechnungen anstellt?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab auf diese Frage eine klare Antwort: Auch für dessen Dienste kann der Steuerbonus in Anspruch genommen werden (Urteil vom 4. Juli 2019, Az. 1 K 1384/19; Revision anhängig beim Bundesfinanzhof, Az. VI R 29/19). Zwar umfasse die Norm Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte „alle hand-

wirklichen Tätigkeiten“, jedoch nicht gutachterliche Tätigkeiten im weiteren Sinne, wie z.B. die Wertermittlung eines Grundstücks oder das Erstellen eines Energieausweises.

Im Streitfall bestehe indes eine „enge sachliche Verzahnung“ zwischen den statischen Berechnungen und den folgenden „unstreitig erbrachten Handwerkerleistungen“. Die statische Berechnung diene „der ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung des Austausches von tragenden Stützelementen für das Dach des Wohnhauses“. Zudem bestehe – wie gesetzlich gefordert – ein „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu einem Haushalt“. Daher müsse auch der Steuerbonus gewährt werden. ■

STREIT UM DEN VORSTEUERABZUG

Keine willkürliche Datumsangabe

Ein betrügerischer Mitarbeiter sorgte in einem Unternehmen für ein ganz schönes Durcheinander. Das zeigte sich im Rahmen einer Betriebsprüfung und der anschließenden Ermittlungen der Steuerfahndung. Im Rahmen der Aufarbeitung mussten auch einige Rechnungen korrigiert bzw. neu ausgestellt werden. Im Anschluss daran kam es dann zu einem neuen Streit mit dem Finanzamt über den Vorsteuerabzug. Das Unternehmen hatte nämlich Rechnungen aus 2007 im Jahr 2010 korrigiert bzw. neu ausgestellt, aber das ursprüngliche Rechnungsdatum beibehalten. Daraufhin versagte das Finanzamt den Vorsteuerabzug für das Korrekturjahr.

Die Richter am Finanzgericht Düsseldorf zeigten sich zumin-

dest in dieser Angelegenheit dem Unternehmen gegenüber gnädig und gestatteten den Vorsteuerabzug (FG Düsseldorf, Urteil vom 8. Juni 2018, Az. 1 K 3724/15 U; Revision beim BFH anhängig, Az. V R 23/18). Das Rechnungsdatum sei schließlich nicht willkürlich angegeben worden (was sicherlich nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung genügen würde). ■

STEURO-Tipp

Die Korrektur des Rechnungsdatums sollte stets auch einen Hinweis auf das ursprünglich angegebene (fehlerhafte) Datum enthalten, um zumindest an dieser Stelle Unklarheiten oder gar Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

VERÄUSSERUNG VON WERTLOSEN AKTIEN

Verkauf mit Verlust ist ok

Wer Aktien kauft, hofft natürlich auf Kursgewinne. Diese Hoffnung erfüllt sich aber leider nicht immer. Wenn die Aktie an Wert verliert, können Anleger bei einem Verkauf aber immerhin die Kursverluste steuerlich nutzen. Dabei dürfen sie sogar im Rahmen der Verlustverrechnung Verluste mit Gewinnen verrechnen. Es kommt dabei auch nicht auf die Höhe des Verkaufspreises an, hatte der Bundesfinanzhof im vergangenen Jahr entschieden (BFH, Urteil vom 12. Juni 2018, Az. VIII R 32/16, s. *STEURO* 6/2018). Denn eine Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG sei weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig, entschieden die Richter damals.

Bundesfinanzministerium folgt der Rechtsprechung

Dieser Auffassung folgt nun auch das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben (BMF, Schreiben vom 10. Mai 2019, Gz. IV C 1 - S 2252/08/10004 :026). Das bedeutet: Ein Totalverlust beim Verkauf kann selbst dann



Foto: peterschreiber-media / Adobe Stock

steuerlich berücksichtigt werden, wenn dieser nicht im Verlustrechnungstopf eingebucht wurde (darum ging es in dem vom BFH entschiedenen Fall). Die Richter stellten klar: Eine Veräußerung (i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG) ist die entgeltliche Übertragung des – zumindest wirtschaftlichen – Eigentums auf einen Dritten. Eine entgeltliche Anteilsübertragung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn wertlose Anteile zwischen fremden Dritten ohne Gegenleistung oder gegen einen lediglich symbolischen Kaufpreis übertragen werden, so der BFH. Weitere Tatbestandsmerkmale als den entgeltlichen Rechtsträgerwechsel stellt das Gesetz nicht auf. ■

IMMER MEHR KONTENABRUFVERFAHREN

Kritik an behördlicher Neugier

Exakt 688.608 Anfragen zu den Bankkonten der Bürger hierzu-lande hat das Bundeszentralamt für Steuern allein in den ersten neun Monaten des Jahres 2019 beantwortet. Das waren rund 100.000 mehr Anfragen als im Vorjahreszeitraum, berichtete die „Welt am Sonntag“. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Ulrich Kelber, sieht diese behördliche Neugier sehr kritisch: „Ich halte eine Evaluierung des Kontenabrufverfahrens für dringend notwendig“, sagte Kelber der Zeitung. Schließlich sei ein solcher Abruf ein „Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“. Das Verfahren sei nur unzureichend reguliert,

außerdem könne es zu Verwechslungen kommen.

Mit dem Kontenabrufverfahren wollen Finanz- und Sozialbehörden, aber vor allem auch Gerichtsvollzieher, (vermeintlichen) Steuerbetrüger auf die Spur kommen und Sozialmissbrauch verfolgen. Dabei teilt das Bundeszentralamt für Steuern die Stammdaten eines Kontos mit. Kontobewegungen oder -stände lassen sich im Rahmen des Verfahrens dagegen nicht ermitteln. ■



Foto: Robert Kneschke / fotolia

„NICHT STEUERBARE AUFMERKSAMKEIT“

Frühstück nur mit Belag

Viele halten ja das Frühstück nach wie vor für die wichtigste Mahlzeit des Tages. Ob das nun den aktuellsten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht oder eine überholte Ansicht ist, sei einmal dahingestellt. Aber nur mit einem unbelegten Brötchen und einem Heißgetränk würden sich die meisten morgens auf Dauer wohl nur höchst ungern abspesen lassen. Das sieht auch der Bundesfinanzhof so (BFH, Urteil vom 3. Juli 2019, Az. VI R 36/17).

Unbelegte Brötchen zählen nicht zum Arbeitslohn dazu

Die Richter bestätigten damit grundsätzlich die Auffassung des Finanzgerichts Münster (s. *STEURO* 6/2017), wenn auch mit etwas anderer Begründung. Ihrem einhelligen Urteil zufolge stellen unbelegte Backwaren wie Brötchen oder Rosinenbrot mit einem Heißgetränk kein Frühstück dar, zumindest nicht im Sinne der Sozialversiche-



Foto: Björn Wylezich / Adobe Stock

rungsentgeltverordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SvEV). „Für die Annahme eines (einfachen) Frühstücks muss jedenfalls ein Aufstrich oder Belag hinzutreten“, heißt es in den Leitsätzen zum Urteil.

Damit ist nun höchstrichterlich gut belegt, dass ein solches Mahl zu den so genannten „nicht steuerbaren Aufmerksamkeiten“ zählt. Die Richter in Münster hielten noch die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge für maßgeblich. Trotz der unterschiedlichen Begründung bedeutet dies im Endergebnis: Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die genannten Backwaren nebst Heißgetränken zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereit, handelt es sich bei den zugewandten Vorteilen grundsätzlich nicht um Arbeitslohn. ■

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Bestattung auf Staatskosten?

Steuerpflichtige dürfen unter bestimmten Voraussetzungen ihnen zwangsläufig entstehende Ausgaben als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Dazu können auch Beerdigungskosten zählen, wie das Finanzgericht Hamburg in einem aktuellen Fall betonte (FG Hamburg, Urteil v. 1.8.2019 - 6 K 53/19; Revision nicht zugelassen). Das gilt allerdings nur, wenn die Aufwendungen für die Beerdigung nicht aus dem Nachlass bestritten werden können (oder nicht durch sonstige im Zusammenhang mit dem Tod zugeflossene Geldleistungen gedeckt sind).

Konto der Verstorbenen wies genügend Guthaben auf

Daher lehnte das Finanzamt in dem entschiedenen Fall die Steuerminderung zu Gunsten einer Tochter auch zurecht ab, so die



Foto: Kzenon / Adobe Stock

Richter. Die Beerdigung ihrer Mutter hatte insgesamt knapp über 5.000 Euro gekostet. Gleichzeitig gab es aber ein Bankkonto auf den Namen der Verstorbenen, das ein Guthaben in Höhe von über 10.000 Euro aufwies. ■

STEURO-Tipp

Bei der Ermittlung einer außergewöhnlichen Belastung muss immer auch die zumutbare Eigenbelastung ermittelt werden. Bei der nicht ganz einfachen Berechnung hilft der Steuerberater des Vertrauens.



NEUE REGELN FÜR KASSENSYSTEME

Finanzämter verschieben Stichtag

Ab 2020 gelten strengere Anforderungen an die Sicherheitseinrichtungen für digitale Kassensysteme (siehe auch *STEURO* 5/2019). Unter anderem müssen Unternehmen dann ihre elektronischen Registrierkassen bzw. Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) ausrüsten. Allerdings waren solche Sicherheitslösungen bislang kaum am Markt erhältlich. Dadurch wird eine flächendeckende Nachrüstung der über zwei Millionen Kassen in Deutschland bis zum ursprünglich vorgesehenen Stichtag am 1. Januar 2020 schlicht unmöglich.

Die Bundes- und Länderfinanzverwaltungen kamen daher nun einer Forderung der Industrie- und Handelskammern (IHK) nach und haben den Stichtag auf den 30. September verschoben (mittels einer so genannten Nichtaufgriffsregelung). Ebenfalls verschoben wird die damit einhergehende Meldepflicht von Unternehmen über ihr elektronisches Aufzeichnungssystem bzw. Kassensystem an das Finanzamt. Trotzdem sollten Unternehmen die Umstellung nicht auf die lange Bank schieben. Bei Fragen zu den neuen Regeln und der korrekten Dokumentation der Maßnahmen hilft auch der Steuerberater weiter. ■

KEINE VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Unvorhergesehen zurück im Geschäft

Rund um in der Praxis eher ungewöhnliche Zahlungen an einen beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer wird das Finanzamt schnell misstrauisch. Handelt es sich dabei etwa um eine verdeckte Gewinnausschüttung?

Dieser Verdacht ist natürlich längst nicht immer begründet, wie nun ein aktueller Fall vom Finanzgericht Münster zeigte (FG Münster, Urteil vom 25. Juli 2019, Az. 10 K 1583/19 K). Hierbei ging es um einen Gesellschafter-Geschäftsführer, der sich eigentlich schon in den Ruhestand verabschiedet hatte. Nach seinem Ausscheiden erhielt er – wie viele Jahre zuvor vereinbart – Pensionszahlungen. Dann allerdings wurde seine Nachfolgerin in der Geschäftsführung abberufen, woraufhin er wieder als Geschäftsführer einsprang. Neben den im neuen

Anstellungsvertrag vereinbarten Bezügen erhielt er auch weiterhin seine Pensionszahlungen – die das Finanzamt als verdeckte Gewinnausschüttung wertete.

Das wollte der in der Not Wiederberufene nicht einsehen und klagte. Das Finanzgericht gab ihm angesichts der ungewöhnlichen Umstände Recht. Es entschied, dass solche Pensionszahlungen dann nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, wenn

- ⇨ die Wiedereinstellung des Alleingeschaftsführers bei Beginn der Pensionszahlung noch nicht beabsichtigt war,
- ⇨ die erneute Geschäftsführertätigkeit allein im Interesse der Gesellschaft erfolgt und
- ⇨ das vereinbarte neue Geschäftsführergehalt nicht als vollwertiges Gehalt anzusehen ist. ■

JAHRESSTEUERGESETZ 2019 MIT EINER GUTEN NACHRICHT FÜR ARBEITNEHMER

Gutscheine: Alles bleibt beim Alten – vorerst

Gutscheine, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Verfügung stellt, zählen als Sachbezug. Diese bleiben bis zur Höhe von 44 Euro im Monat steuerfrei. Die Frage ist aber, wie lange noch.

Alle steuerlichen Maßnahmen eines Jahres werden in Deutschland im so genannten Jahressteuergesetz zusammengefasst. Es enthält also alle Anpassungen an Recht und Rechtsprechung, Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens sowie Vereinfachungen beim Besteuerungsverfahren.

Das Jahressteuergesetz 2019 enthält vor allem eine erfreuliche Nachricht für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber ihnen regelmäßig Sachbezüge gewähren. Denn entgegen der ursprünglichen Pläne bleibt hier alles beim Alten – vorerst zumindest.

Das heißt: Ein Sachbezug zählt bis zu einer Höhe von 44 Euro im Kalendermonat nicht zum Arbeitslohn und bleibt entsprechend steuerfrei (nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Das gilt nach wie vor auch für Gutscheine.

Als Sachbezug gilt danach unter anderem:

- ⇨ ein Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für Warenbezug,
- ⇨ eine Zahlung des Arbeitgebers, die mit der Auflage verbunden



Foto: Masson / Adobe Stock

ist, den empfangenen Geldbetrag nur in bestimmter Weise zu verwenden (z.B. für eine Zusatzkrankenversicherung),
 ⇨ ein durch den Arbeitgeber eingeräumtes Recht, bei einer Tankstelle zu tanken.

Bezüglich solcher Leistungen hatte der Bundesfinanzhof zwischenzeitlich durch zwei Urteile für Unsicherheit gesorgt (BFH, Urteile vom 7. Juni 2018, Az. VI R 13/16, und 4. Juli 2018, Az. VI R 16/17). Der BFH hatte dabei seine Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezügen dahingehend geändert, dass zweckgebundene Geldleistungen (oder nachträgliche Kostenerstattungen) nun nicht mehr ohne Wei-

teres als Sachbezug eingeordnet werden können.

Bundesrat verlangt eine rechtssichere Neuregelung

Der Bundesrat forderte daraufhin eine klare gesetzliche Regelung, um die gegenwärtige Verunsicherung bei der Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn zu beenden. Dafür stünden dem Gesetzgeber verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung:

- ⇨ a) Eine Möglichkeit wäre die weite Anwendung des Begriffs „Sachbezug“ per Gesetzesdefinition. Soweit der Arbeitnehmer unabhängig vom Anbieter der Gutscheine sich die Leistung nicht in Bargeld auszahlen lassen kann, würde dann die 44-Euro-Freigrenze gelten.
- ⇨ b) Der Gesetzgeber könnte sich aber auch dafür entscheiden, dass Gutscheine und Gutschein-karten, die auf einen Geldbetrag lauten, generell keine Sachbezüge, sondern Barlohn darstellen und somit nicht unter die 44-Euro-Freigrenze fallen. Zum Ausgleich und als Maßnahme zur Steuervereinfachung sollte dann der Arbeitnehmerpauschbetrag

STEURO-Tipp

Sowohl bei der Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro als auch bei den 60 Euro für Aufmerksamkeiten bei persönlichem Anlass handelt es sich um Freigrenzen, die um keinen Cent überschritten werden dürfen – sonst geht die Steuerfreiheit und damit auch die Sozialversicherungsfreiheit gänzlich verloren. Zudem müssen Arbeitgeber darauf achten, dass alle sonstigen Sachzuwendungen, die unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, pro Monat addiert werden. Ein Steuerberater hilft dabei, hier den Überblick zu behalten.

für alle Arbeitnehmer einheitlich und aufkommensneutral erhöht werden.

Hier bleibt nun also das Jahressteuergesetz 2020 abzuwarten.

Übrigens: Neben dem Monatswert von 44 Euro bleiben auch Sachzuwendungen des Arbeitgebers von bis zu 60 Euro steuerfrei, wenn sie anlässlich eines persönlichen Ereignisses an den Arbeitnehmer ausgegeben werden. Das können etwa ein Geburtstag oder ein Jubiläum sein. ■

UMSATZSTEUERLICHE SPIELREGELN BEACHTEN

Photovoltaik: Unternehmer sein – oder nicht sein?

Bei der Errichtung bzw. beim Betrieb von Photovoltaikanlagen stellt sich häufig die Frage nach der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft. Dabei geht es nicht nur um die Behandlung der Umsätze oder den Vorsteuerabzug. Häufig stellen sich auch Fragen zur Veräußerung einer Anlage oder bei der Vermietung größerer Dachflächen zum Betrieb einer Anlage.

Dabei müssen aber natürlich einige steuerrechtliche Spielregeln beachtet werden. Dazu hat nun erneut die Oberfinanzdirektion Karlsruhe in einem aktuellen Schreiben ausführlich

Stellung bezogen (OFD Karlsruhe, Schreiben vom 13. August 2019, Az. S 7104).

Demnach ist die Lieferung des erzeugten Stroms an den Mieter grundsätzlich eine unselbstständige Nebenleistung zum Vermietungsumsatz (Abschn. 4.12.1 Abs. 5 Satz 3 UStAE). Damit bleibt sie auch steuerfrei (nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG). Insoweit ist allerdings auch ein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den laufenden Aufwendungen der Photovoltaikanlage (nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG) ausgeschlossen. Wird dagegen auf die Steu-



Foto: Franz / Adobe Stock

erbefreiung des Vermietungsumsatzes (nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG) verzichtet, ist auch die Stromlieferung steuerpflichtig.



SONDERABSCHREIBUNG FÜR DEN MIETWOHNUNGSBAU

Fallstricke für Bauherren und Investoren

Für die Schaffung von dringend benötigten Mietwohnungen können Bauherren und Investoren nun eine Sonderabschreibung in Anspruch nehmen. Doch ganz so einfach ist es leider nicht.

Bezahlbarer Wohnraum ist gerade in vielen Großstädten knapp, weshalb der Bau neuer Mietwohnungen mit einer Sonderabschreibung angekurbelt werden soll. Das dazugehörige Gesetz ermöglicht privaten Investoren, befristet für vier Jahre, jeweils fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung bei der Steuer geltend zu machen – zusätzlich zur bereits geltenden linearen Abschreibung über zwei Prozent. Damit können in den ersten vier Jahren insgesamt 28 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abgeschrieben werden (siehe hierzu auch *STEURO* 4/2019).

Nun weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt auf einige Fallstricke in der Praxis hin, die Bauherren und Investoren unbedingt beachten sollten.

Es muss eine neue, vorher nicht dagewesene Wohnung errichtet werden

Zunächst: Um gefördert zu werden, muss eine neue – also zusätzliche, bisher noch nicht dagewesene – mindestens 23 Quadratmeter große Wohnung geschaffen werden, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Sie muss also den bewertungsrechtlichen Anforderungen an eine Wohnung entsprechen. Lediglich eine Verlegung von Wohnraum oder eine Erweiterung der Wohnfläche innerhalb eines Gebäudes erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.



Eine selbstständige – und damit umsatzsteuerpflichtige – Lieferung liegt jedoch vor, wenn der Strom aus einer Photovoltaikanlage des Vermieters an den Mieter geliefert wird und eine vollständige verbrauchsabhängige Abrechnung darüber erfolgt. Die steuerpflichtigen Stromlieferungen berechtigen dann auch zum Abzug der für die Anschaffung oder Herstellung der Anlage sowie für die laufenden Unterhaltskosten entrichtete Umsatzsteuer.

Was sonst noch rund um die Photovoltaikanlage auf dem Mietshaus und auch bei deren möglicher Zuordnung zum Unternehmensvermögen zu beachten ist, weiß Ihr Steuerberater. ■



STEURO-Tipp

Um die genannten Fallstricke bei der neuen Sonderabschreibung für den Mietwohnungsbau zu umgehen, sollten Bauherren bzw. Investoren stets Rücksprache mit ihrem Steuerberater halten.

Außerdem gilt:

- ☐ Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu (dauerhaften) Wohnzwecken dienen.
- ☐ Wird die Wohnung verbilligt überlassen (also zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete), soll insgesamt von einer unentgeltlichen und damit förderschädlichen Überlassung ausgegangen werden.
- ☐ Steht ein Gebäude vorübergehend leer, ist dies nicht förderschädlich, sofern es zur entgeltlichen Vermietung zu Wohnzwecken bereitgehalten wird.
- ☐ Ferienwohnungen sind generell nicht begünstigt.

Klare Unterscheidung nötig zwischen Wohnzwecken und beruflichen Zwecken

Arbeitet der Mieter auch im Home-Office oder macht er ein Arbeitszimmer steuerlich geltend, zählt dieser Raum aus Vereinfachungsgründen zu den Wohnräumen. Ansonsten aber müssen Räume, die sowohl Wohnzwecken als auch betrieblichen oder beruflichen Zwecken dienen, entweder ganz den Wohnzwecken oder ganz den betrieblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen zugerechnet werden – je nachdem, welcher Zweck überwiegt.

Der Bauantrag respektive die Bauanzeige muss nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt worden sein bzw. werden. Die Sonderabschreibung kann letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026 geltend gemacht werden; bei abweichenden Wirtschaftsjahren (§ 4a Einkommensteuergesetz) letztmalig für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2027 enden. Das gilt auch dann, wenn

der Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Eine weitere Hürde liegt in der Baukostenobergrenze von 3.000 Euro pro Quadratmeter. Sie bezweckt eigentlich die Förderung „bezahlbaren“ Wohnraums. Unabhängig davon, ob dies als zielführend erachtet wird oder nicht, muss sie eingehalten werden. Denn die Sonderabschreibung ist insgesamt ausgeschlossen, wenn die Herstellungskosten beziehungsweise die auf die begünstigten Wohnungen (Gebäudeanteile) entfallenden Anschaffungskosten die Baukostenobergrenze überschreiten. Dann darf nur die Normalabschreibung (§ 7 Abs. 4 Einkommensteuergesetz) angesetzt werden.

Ganz wichtig: Die 3.000 Euro sind brutto, also einschließlich Umsatzsteuer, zu sehen – mangels gegenteiliger Regelungen und weil aus der Vermietung von Wohnungen grundsätzlich keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Zu den Anschaffungskosten zählen auch die Kosten für Notar und Makler

Auch beim Thema Anschaffungskosten lauert eine Gefahr. Was genau Anschaffungskosten sind, bestimmt sich nach dem Handelsrecht (§ 255 Handelsgesetzbuch). Es müssen also insbesondere auch Nebenkosten wie Gericht, Notar, Makler und Grunderwerbsteuer mit dazu gezählt werden. Das heißt auch: Bei einem Kauf dürfte es deutlich schwieriger sein, von der Begünstigung zu profitieren als im Fall der eigenen Herstellung eines neuen Wohngebäudes. Ein zusätzlicher Stolperstein bei der Anschaffung kann in der notwendigen Aufteilung der Anschaffungskosten auf Grund und Boden sowie Gebäude liegen. ■

SOZIALVERSICHERUNGSRECHENGRÖSSEN AN DIE EINKOMMENSENTWICKLUNG ANGEPASST

Wir stellen vor: die Rechengrößen 2020

Die Sozialversicherungsrechengrößen 2020 stehen nun fest. Abzulesen sind sie in der dazugehörigen, vom Bundeskabinett beschlossenen Verordnung. Hiermit werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung turlunusgemäß angepasst.

Erneut deutlich gestiegene Einkommen in West und Ost

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2020 zugrunde liegende Einkommenssteigerung im Jahr 2018 betrug im Bundesgebiet 3,12 Prozent, in den alten Bundesländern 3,06 Prozent und in den neuen Bundesländern 3,38 Prozent. Bei der Ermittlung der jeweiligen Einkommensentwicklung wird auf die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer abgestellt. Personen in Arbeitsgelegenheiten

mit Entschädigungen für Mehraufwendungen („Ein-Euro-Jobs“) werden dabei nicht berücksichtigt.

Die wichtigsten Rechengrößen für das Jahr 2020 im Überblick:

- ⇒ Die Bezugsgröße erhöht sich auf 3.185 Euro/Monat (2019: 3.115 Euro/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 3.010 Euro/Monat (2019: 2.870 Euro/Monat). Diese Bezugsgröße hat für viele Werte in der Sozialversicherung eine wichtige Bedeutung, u.a. für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung oder für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- ⇒ Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung



Foto: Wolfilser / Adobe Stock

- steigt auf 6.900 Euro/Monat (2019: 6.700 Euro/Monat) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auf 6.450 Euro/Monat (2019: 6.150 Euro/Monat).
- ⇒ Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgren-

ze) steigt auf 62.550 Euro (2019: 60.750 Euro). Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2020 in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 56.250 Euro jährlich (2019: 54.450 Euro) bzw. 4.687,50 Euro monatlich (2019: 4.537,50 Euro). ■

TERMINE Steuerkalender 2019/2020

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Dezember

- 10.12. Ende der Abgabefrist
- 13.12. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Januar

- 10.01. Ende der Abgabefrist
- 13.01. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist
- 13.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 17.02. Ende der Abgabefrist
- 20.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	3	10	17	24	
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!